1946.

Berliner

*№* 38.

## Polizei-wad Criminal-Zeitung.

Früher:

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei.

Bon diefer Zeitschrift, ber eingis gen dieser Tendeng in Deutsch: land, erscheint wochentlich 1 bis 11/2 Bogen und toftet ber Jahr: gang 4 Thir. Cour.

Man pranumeriet bei fammelichen refp. Pofiamtern und Buchhandlungen Deutschlande. Für Berlin find auch halbe und Bierteljahrgange zu haben.

Begrundet burch ben Polizeirath Merfer in Berlin,

Redacteur: W. Stieber. - Verlag von M. Simion in Berlin, Spandauer Strafe Ur. 2a.

24fter Jahrgang.

17. September.

## Der in voriger Woche in Coln verübte Chatoullen : Diebstahl.

In Coln hat sich in diesen Tagen ein Ereigniß zugetragen, welches überall, und namentlich hier
in Berlin, das größte Aussehen macht, weil bei
diesem Personen der höheren Stände in einer Weise
berührt werden, welche man kaum für möglich halten sollte. Die Nachrichten, welche von den auswärtigen Blättern über dieses Ereigniß gebracht
werden, sind meist dunkel und einander widersprechend, die wirkliche Lage der Sache scheint sich aus
ihnen dahin zu ergeben:

Die Gemahlin eines in der Rheinproving anfässigen Standesherrn lebt schon seit längerer Beit mit bem Letteren in Berwürfniffen, in Folge beren es gegenwärtig jum Chescheidungsproceß gefommen ift. Die Dame glaubt nur bann Soffnung gu ha= ben, biefen Broces in ber Weise zu gewinnen, bag ihr burch folchen ein, ju einem uneingeschränften, forgenlofen Leben erforderlicher Antheil an bem ge= meinschaftlichen bedeutenden Bermogen zufällt, wenn es ihr gelingt, in ben Befit ber Correspondeng gu gelangen, welche ihr Chemann, wie fie glaubt, mit einer andern Dame, und zwar einer Ausländerin von hohem Stande, unterhalt. Diese Sachlage bewegt brei junge in Berlin anfaffige Leute ber höljeren Stande, welche zu bem Gefellschafiszirfel

ber bezeichneten Dame gehören, Alles aufzubieten, um diese in ben Befit ber gewünschten Corresponbeng zu fegen. Dieselben reifen baher ber anderen Dame, welche, von Machen gurudfehrend, ihren Aufenthalt zufällig nach Coln verlegt hat, nach, logiren fich bort in einem Gafthofe neben berfelben ein und wiffen ben Moment, in welchem fie abreisen will, zu benuten, um fich in ben Besit ihrer Chatoulle zu fegen, in welcher fie, außer ihren Briefen, ihre Rleinobien und eine bedeutende Summe baaren Gelbes bewahrt. Die Chatoulle wird fo= fort vermißt und ber Berbacht ber Fortnahme berfelben fällt auch gleich auf die jungen Leute, welche jedoch nirgends zu finden find. Gin glucklicher Bufall führt auf die Bermuthung, baß fich diefelben nach bem Sofe ber von Coln nach Bonn führenden Gifenbahn begeben haben, um mit dem von bort abgehenden nächsten Bahnzuge zu entfliehen. Eigenthümerin der Chatoulle begiebt fich fofort nach bem betreffenden Bahnhofe und fommt noch gerabe zeitig genug an, um ihre Aufnahme in ben eben jur Abfahrt bereiten Bug bewirfen gu fonnen.

Wirklich befanden sich auch auf diesem Zuge die kühnen Nitter, welche die Entführung der Chastoulle gewagt hatten. Natürlich bemerkten sie sosfort, daß man ihre Spur verfolge und sie benutten daher eine Zwischenstation der Bahn, um, mit Zusrücklassung ihres in dem Packwagen befindlichen Gepäckes, von dem Bahnzuge zu entsliehen.

Beise vertheilt, nur ein einzelner Koffer bleibt zus rück, zu dem sich kein Eigenthümer meldet. Die ihrer Chatoulle beraubte Dame kommt auf den Geschaften, daß dieser Koffer das Gepäck der Entstoschenen sein und daß solcher ihre Chatoulle enthalten könne; sie läßt daher durch den Obersprocurator den Koffer mit Beschlag belegen und siehe da — bei der Eröffnung desselben sindet sich sosort, when auf liegend — die Chatoulle ganz unversehrt, mit allen Briefen, Geldern und Kleinodien. Eine näshere Untersuchung der übrigen in dem Koffer entspere Untersuchung der übrigen in dem Koffer entspere Untersuchung der übrigen in dem Koffer entspere

haltenen Effecten ergiebt, daß solcher das Eigensthum des Kammergerichts Affessors D. aus Berlin sei und fördert auch Briefe zu Tage, aus denen sich die Absichten, welche man bei Fortnahme der Chatoulle gehabt hat, und die Namen der Mitschuls digen klar ergeben.

Der Rammergerichte - Affeffor D. erfuhr na= türlich fehr balb, baß man feine Schuld entbeckt habe und zog es vor, fich freiwillig bei bem Dber-Procurator ju geftellen. Bu feinem Schrecken er= fuhr er, baß man fich auch feiner in bem Roffer enthaltenen Papiere bemächtigt habe, und ba er fich burch solche in einer ihm nicht erträglichen Weise compromittirt fühlt, so beschließt er, im 2lugenblick aller Ueberlegung beraubt, fie um jeden Preis zu vernichten. Dbwohl nur ein Mann von auffällig fleinem, schwächlichen Rorperbau, ent= reifit er bie Papiere boch gewaltsam bem Dber= Procurator und zerftucfelt fie auch theilmeise wirf= Natürlich fonnte Diefer Umftand nur bagu lich. bienen, seine Lage ju verschlimmern und ihn unter Anwendung von Zwangsmaßregeln in's Wefängniß gurückzuführen.

Einer der Genossen des Assessors D., welcher Anfangs steckbrieflich verfolgt wurde, ein junger, ebenfalls einer der geachtetsten und begütertsten Familien des Staats angehöriger Mann, hat sich bald barauf auch freiwillig dem Gerichtshofe gestellt.

Ke hat sich unter den Nechtsgelehrten unserer Residenz ein vielfacher Dispüt darüber erhoben, welcher Art man das Vergehen des Kammergerichts= Asselber D. Cassissiciren solle. Nach unseren Gestehen würde die Zerreißung von Papieren vor dem Nichter kein besonderes Verbrechen bilden, sondern es würde eine solche Handlung nur als eine mit einer Disciplinarstrasse zu rügende Verlehung der dem Nichter schuldigen Achtung angesehen werden können. Nach dem am Rhein geltenden französischen Gesehe soll die Zerreißung von Papieren vor dem Ober-Procurator ein besonderes Verbrechen sein, welches eine fünssährige Freiheitsstrasse nach sieht. In dieser Beziehung wäre die Entschei-

bung der Sache wohl sehr einfach und zweisellos, aber anders ist es mit der Frage: wie soll die Fortnahme der Chatoulle angesehen werden.

Der Rammergerichts - Affeffor D. gehört einer ber reichsten Familien ber Monarchie an, welche ei= gentlich in Königsberg anfässig ift und ift ein fehr bermögenber, begüterter Mann. Auf bas Gelb und die Kleinodien fann er es also bei Fortnahme ber 3 Chatoulle nicht abgesehen haben und zwar um fo weniger, als fich aus ben in feinem Roffer enthal= tenen Briefichaften Die eigentliche Bewandniß ber Sache fofort zweifellos ergeben hat. Das Belb und bie Rleinobien hatte man ber Dame gewiß gurudgegeben und nur die Briefe hatte man behalten, wenn fie ben gewünschten Aufschluß gegeben hatten. Da es bei jedem Berbrechen vor allen Dingen auf bie Abficht bes Berbrechers antommt, fo fann alfo auch nur von einem Diebstahl ber Briefe bie Rebe fein. Die Briefe find aber an und für fich ein völlig werthlofes Dbject, man mußte benn etwa ihren Maculaturwerth jum Grunde legen, ber aber fo gering ift, bag er faum nach Gelb ge= schätt werben fann. Man fonnte alfo mancherlei bafur anführen, bag bier ein eigentlicher Diebftahl objectiv gar nicht vorliegt.

Auch die subjective Absicht der Thäter läßt, selbst in Bezug auf die Briese, mancherlei Zweisel über das Borhandensein eines Diebstahls zu. Die Briese wurden nur genommen, um sie als Beweissmittel in einem Prozeß zu gebrauchen. Die Beschaffung von Beweismitteln für einen Prozeß ist an und für sich seine unerlaubte Handlung, das Unrecht lag hier nur darin, daß man, statt die Beweismittel in der gesehlich erlaubten Weise zu beschaffen, statt also vielleicht die fremde Dame als Zeugin vorzuschlagen oder ihr den Editionseid zuzuschieben und dergleichen, einen ungesehlichen, gewaltsamen Weg einschlug In dieser Weise würde also vos Verbrechen auf einen Act gewaltsamer Selbst-bülse hinauslausen.

Möglicher Weise kann man die Briefe auch als Urkunden betrachten und das Berbrechen als

einen Urfundendiebstahl auslegen. Hiergegen läßt sich aber wiederum anführen, daß Privatbriese, die noch in keinen Acten enthalten sind, welche mög= licher Weise auch gar keinen Aufschluß für die Acten geben können, nicht als Urkunden zu gelten im Stande sind.

Wenn bas Gerücht in ben letten Tagen behauptet hat, es feien bei Belegenheit biefes famofen Prozeffes fogar Nachstellungen nach bem Leben und namentlich Bergiftungeversuche und noch man= cherlei andere fur einzelne Elemente unferer höheren Stande hochft compromittirende Thatfachen jum Borfchein gefommen, fo find biefes gewiß mußige Erfindungen und Uebertreibungen. Namentlich ber Rammergerichts = Affeffor D. hat fich ftete ale ein burchaus rechtlicher Mann bewiesen, ber in ber Berblendung und Leidenschaft wohl eines leichtfin= nigen Jugenbftreiches, aber gewiß nie einer ge= meinen Sandlungsweise fabig fein fann. Ueber= haupt haben wir es hier wohl weniger mit einem gemeinen Berbrechen, als mit ben Ausbrüchen einer bis jur Schwarmerei getriebenen Galanterie ju thun, welche man freilich in unferem bem Zeitalter ber Minne fo fern liegenden Jahrhundert nicht mehr fuchen follte und am wenigsten bei Mannern, welche burch ihre amtliche Stellung zu einer besondern Besonnenheit und lleberlegung berufen find.

Gewiß wird dieser eigenthumliche Prozes vor die nächsten Usissen kommen und vor diesen eine seltene Sensation machen. Wir hoffen im Stande zu sein, unseren Lesern späterhin über den Ausfall besselben noch nähere Mittheilungen machen zu können.

fchein gekommen, beffen bie öffentlichen Blatter bereits, erwähnt haben. Gin bem Arbeiterftanbe an gehöriges bor bem Rofenthalerthore wobnhaftes Chepaar begiebt fid) tagtäglich auf ihre Arbeit und lagt bann ihre vier Rinber, bon benen noch nicht einmal bas alteste er= wachsen ift, unter ber Aufficht eines bei ihnen woh= nenden Schlafburichen gurud. Diefes gefchah auch an einem Tage ber vergangenen Woche. Ploglich bemerfte ein bor ber betreffenben, Parterre belegenen, Wohnung borübergehender Rnabe burdy bas Venfter berfelben, bag bas altefte ber bezeichneten Rinder an ber Stubenthur Aluf feine Ungeige eilten fofort Leute berbei, brangten bie Thur auf und bemerften bier wirflich bas altefte Rind mit gufammengebundenen Ganben und Beinen etwa in ber Lage an ber Thurflinte hangenb, in ber nach Somere Heberlieferungen Dobffeus einft ben beimtudifchen Rubbirten feines Saufes gemartert bat. Der Ropf bes bereits befinnungelofen Rinbes bing herab und aus ber Rafe und bem Munbe flog Blut. Die anderen brei Rinter lagen ebenfalls mit bereits gufammengebundenen Banben und fchienen für eine gleiche Procedur beftimmt zu fein. Der Schlafburiche fag hohnlachend und eine Pfeife rauchend babei und freute fich ber Marter feiner Opfer. Auf bas Unbringen ber Menge außerte er, bag er bie Rinber nur gur Strafe für beren Unarten aufgehangt habe und bag ihm bas Recht hierzu von beren Eltern verliehen worben fei. Mur mit Muhe gelang es ben berbeigerufenen Polizei= beamten ben Unmenschen ber Bolfewuth zu entreißen und ihn zu berhaften. Er ift merfwurdiger Beife be= reits 60 Jahre alt, fann fich nur an Rruden bewegen und ift mehrfach wegen Bettelns beftraft. Die Rinber find wieder vollftandig hergeftellt worben. Leiber wird ben Unmenfchen nach Lage unferer Gefete feine befon= bere hohe Strafe treffen.

Ein junges Mädchen hat sich in der vergangenen Woche unter eigenthümlichen Umständen getödtet. Diesselbe hatte sich bei einem stattgehabten Diebstahl der Sehlerei schuldig gemacht und es war diese ihre Schuld entbeckt worden. Es erschien daher in ihrer Wohnung ein Gensdarm, um bei ihr Hausvisitation abzuhalten und nach Besinden der Umstände ihre Berhaftung zu bewirfen. Beim Eintreten desselben richtete sie sofort die Frage an ihn, ob er sie suche und als diese Frage bejaht wurde, begab sie sich mit der Neußerung: "Run, mich werden Sie wohl schwerlich mitnehmen", in's Nebenzimmer. Hier nahm sie, ehe es verhindert wers ben konnte, Gift, wahrscheinlich Schweselsaure, zu sich und gab balb darauf ihren Geist auf.

er